

VEREINBARUNG

betreffend

Überführung Feuerwehren Berneck-Au-Heerbrugg und Mittelrheintal

in den

Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (FUR)

Präambel

Die politischen Gemeinden Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau übertragen dem Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal (FUR) gemäss Zweckverbandsvereinbarung per 1. Januar 2026 Aufgaben im Bereich Feuerwehr und Bevölkerungsschutz zur gemeinsamen Erfüllung. Die Zweckverbandsvereinbarung FUR wurde am 17. Juli 2025 vom kantonalen Sicherheits- und Justizdepartement oberbehördlich genehmigt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden gemäss Art. 42 Abs. 2 der Zweckverbandsvereinbarung die bisherigen Feuerwehren (Berneck-Au-Heerbrugg und Mittelrheintal) in den Zweckverband überführt sowie die bisherigen Feuerwehren aufgelöst. Wie in den jeweiligen Abstimmungsgutachten dargelegt, bringen die Mitgliedsgemeinden die Fahrzeuge und die weiteren Sachmittel der beiden Feuerwehren *unentgeltlich* in den Zweckverband ein (siehe Kapitel Finanzen, Bst. C der jeweiligen Abstimmungsgutachten).

Schliesslich wird mit der Vereinbarung die vorzeitige Inkraftsetzung der Zweckvereinbarung festgelegt, damit die Verbandsorgane vollumfänglich handlungsfähig sind.

Art. 1 Übernahme der Angehörigen der Feuerwehren

Der Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal übernimmt die Angehörigen der Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg und der Feuerwehr Mittelrheintal auf 1. Januar 2026, soweit sie nicht ihren Rücktritt vor oder per 31. Dezember 2025 aus der jeweiligen Feuerwehr erklären.

Art. 2 Übertragung von Geräten, Maschinen und Sachmitteln

Die Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg und die Feuerwehr Mittelrheintal bringen die vorhandenen Geräte, Maschinen und Sachmittel entschädigungslos in den Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal gemäss aktueller Bestandesliste per Dezember 2025 ein.

Art. 3 Übertragung von Fahrzeugen

Die Feuerwehren verfügen per 31. Dezember 2025 über Fahrzeuge mit folgenden Restwerten:

Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg	Fr.	232'578.80
Feuerwehr Mittelrheintal	Fr.	566'374.26

Die beiden Feuerwehren schreiben die vorhandenen Restwerte ihrer Fahrzeuge per 31. Dezember 2025 ab, wie in den Abstimmungsgutachten dargelegt, und übertragen die Fahrzeuge entschädigungslos an den Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal.

Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2026 neu in Betrieb genommen werden, werden vollumfänglich von der FUR abgeschrieben. Für diese Fahrzeuge bereits geleistete Voranzahlungen werden den bisherigen Feuerwehren von der FUR per 31. Dezember 2025 gutgeschrieben.

Art. 4 Aufhebung bestehender Vereinbarungen

Nach rechtskräftiger Genehmigung der jeweiligen Kostenbeiträge an die bisherigen Feuerwehren mit der Jahresrechnung 2025 durch die Bürgerversammlungen 2026 wird die Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Au und der politischen Gemeinde Berneck über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Berneck und Au-Heerbrugg vom 12. September 2002 rückwirkend per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Nach rechtskräftiger Genehmigung der jeweiligen Kostenbeiträge an die bisherigen Feuerwehren mit der Jahresrechnung 2025 durch die Bürgerversammlungen 2026 wird die Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Balgach, der politischen Gemeinde Diepoldsau und der politischen Gemeinde Widnau über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der politischen Gemeinden Balgach, Diepoldsau und Widnau vom 2. Dezember 2011 rückwirkend per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Art. 5 I. Nachtrag zur Zweckverbandsvereinbarung Feuerwehr Unteres Rheintal

Art. 45 der Vereinbarung Zweckverband Feuerwehr Unteres Rheintal vom 17. Juli 2025 wird gestützt auf Art. 43 der Zweckverbandsvereinbarung wie folgt geändert:

Art. 45 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt – nach dem Zustandekommen gemäss Art. 44 dieser Vereinbarung – ~~auf den 1. Januar 2026 in Kraft.~~ **mit der kantonalen Genehmigung des I. Nachtrags in Kraft.**

Nach dem Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2025 richtet sich der Vollzug der Zweckverbandsvereinbarung aus auf den Aufbau der Organisation des Verbandes und der Feuerwehr sowie die Erstellung von Bauten und Anlagen im Sinn von Art. 3 Abs. 2 der Zweckverbandsvereinbarung, wobei die Organe des Zweckverbands bereits voll handlungsfähig sind.

Die Erfüllung der Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr im Sinn von Art. 7 der Zweckverbandsvereinbarung erfolgt durch den Zweckverband FUR ab 1. Januar 2026.

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Au** genehmigt am 12. August 2025

Gemeinderat Au

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August bis 6. Oktober 2025.

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Balgach** genehmigt am 11. August 2025

Gemeinderat Balgach

Urs Lüchinger
Gemeindepräsident

Susana Jevremovic
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August bis 6. Oktober 2025.

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Berneck** genehmigt am 12. August 2025

Gemeinderat Berneck

Shaleen Mastroberardino
Gemeindepräsidentin

Dominic Gubelmann
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August bis 6. Oktober 2025.

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Diepoldsau** genehmigt am 5. August 2025

Gemeinderat Diepoldsau

Ralph Lehner
Gemeindepräsident

Andrea Hanselmann
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August bis 26. September 2025.

Vom Gemeinderat der **politischen Gemeinde Widnau** genehmigt am 12. August 2025

Gemeinderat Widnau

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August bis 6. Oktober 2025.

Genehmigungsvermerk betreffend Art. 5 bezüglich I. Nachtrag der Zweckverbandsvereinbarung Feuerwehr Unteres Rheintal:

Vom zuständigen Departement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen

Leiter Rechtsdienst: